

**Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Schlangenwühl"
vom 17. November 1983**

Aufrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.3.1983 (GVBl. S. 66), BS-791-1, wird folgendes verordnet.

§ 1

Die im § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen und der darauf befindliche Gehölzbestand werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung "Schlangenwühl".

§ 2

Das etwa 2,9 ha große Gebiet umfaßt die in der Gemarkung Speyer gelegenen Grundstücke Plan-Nr. 4836/4 bis 4836/7, 4836/8, 4836/10, 4836/11, 4836/13, 4841/3, 4841/8, 4842/11.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Altbäume, des Unterholzes, der Hochstauden, des Schilfes, der Gräben und Weiher, als Lebensraum für die Vogel- und Kleintierwelt sowie der hier heimischen und zum Teil seltenen, in ihrem Bestand bedrohten wildwachsenden Pflanzen.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu erweitern;
3. Materialien, Stoffe und Flüssigkeiten aller Art einzubringen oder zu lagern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
6. die Gehölzbestände und den übrigen Bodenbewuchs sowie die Feuchtstellen und Gewässer zu beseitigen oder zu beschädigen;
7. Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu zelten oder zu lagern.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerische Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder erweitert;
3. § 4 Nr. 3 Materialien, Stoffe und Flüssigkeiten aller Art einbringt oder lagert;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
6. § 4 Nr. 6 die Gehölzbestände und den übrigen Bodenbewuchs oder die Feuchtstellen und Gewässer beseitigt oder beschädigt;
7. § 4 Nr. 7 Pflanzenbehandlungsmittel verwendet;
8. § 4 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt;
9. § 4 Nr. 9 Hunde frei laufen läßt;
10. § 4 Nr. 10 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, zeltet oder lagert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Speyer, den 17. November 1983
Stadtverwaltung
In Vertretung

gezeichnet

Werner Schineller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 8.12.1983